

**Satzung für die Jugendfreizeitstätten der Stadt Fürth vom 03. Mai 1984**

**(Amtsblatt Nr. 19 vom 18. Mai 1984)**

**Inhaltsverzeichnis:**

<b>A. Allgemeiner Teil</b>	<b>2</b>
§ 1 Trägerschaft	2
§ 2 Zweck der Jugendfreizeitstätten	2
§ 3 Aufgaben	2
<b>B. Organisation und Mitverwaltung im Jugendbereich</b>	<b>3</b>
§ 4 Organe der Mitverwaltung	3
§ 5 Vollversammlung	3
§ 6 Jugendrat	3
§ 7 Der Beirat	4
§ 8 Die Interessengruppen	4
§ 9 Befugnisse der hauptamtlichen Kräfte	5
§ 10 Wahlen und Beschlüsse	5
§ 11 Rücktritte	5
§ 12 Sonderbestimmung	5
<b>C. Organisation und Mitverwaltung im Kinderbereich</b>	<b>5</b>
§ 13 Mitbeteiligung der Kinder	5
§ 14	6
<b>D. Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>
§ 15 Hausrecht	6
§ 16	6

Die Stadt Fürth erlässt gemäß Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F.d. Bek. vom 26.10.1982 (GVBl. S. 903) folgende Satzung:

## **A. Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Trägerschaft**

Die Stadt Fürth betreibt in den Anwesen Pegnitzstr. 8 und Hardstr. 231 Jugendfreizeitstätten. Die Verwaltung der Jugendfreizeitstätten obliegt dem Stadtjugendamt.

### **§ 2 Zweck der Jugendfreizeitstätten**

1. Die Jugendfreizeitstätten haben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zu dienen.
2. Zum Wohl der Fürther Jugend stehen die Jugendfreizeitstätten allen Kindern, Jugendlichen und jungen Leuten zwischen 6 und 24 Jahren zur Verfügung.
3. Die Kinder und Jugendlichen erhalten Gelegenheit, ihren selbst gewählten Freizeitbereich mitzugestalten.
4. Die Mitverwaltung durch die Kinder und Jugendlichen soll, im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung die Fähigkeit zur demokratischen Selbstbestimmung entwickeln helfen.

### **§ 3 Aufgaben**

1. Die Initiative Einzelner oder Gruppen soll geweckt und gefördert werden.
2. Arbeitskreise und Kurse, die sich an den Interessen- und Problemlagen der Kinder und Jugendlichen orientieren, sollen ins Leben gerufen und unterstützt werden.
3. Die Arbeit in den Jugendfreizeitstätten soll dazu beitragen, Vorurteile zwischen den unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen und Schichten abzubauen.
4. Die Zusammenarbeit mit anderen Gruppen, Vereinigungen etc., außerhalb der Jugendfreizeitstätten, die sich ebenfalls mit Kinder- und Jugendarbeit sowie mit Jugendbildung u.a. beschäftigen, ist anzustreben.
5. Öffentliche Veranstaltungen in den Räumen der Jugendfreizeitstätten werden nur gestattet, wenn sie der Freizeitgestaltung, der religiösen, politischen oder musischen Bildung sowie der Hinführung der Jugend zur Verantwortung in Gesellschaft und Staat dienen.

## **B. Organisation und Mitverwaltung im Jugendbereich**

### **§ 4 Organe der Mitverwaltung**

Im Jugendbereich sollen folgende Organe für einen jugendgemäßen Betrieb gebildet werden:

1. die Vollversammlung als oberstes Organ des Hauses
2. der Jugendrat
3. der Beirat
4. die Interessengruppen.

### **§ 5 Vollversammlung**

1. Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Vollversammlung 14 Tage vorher durch einen Aushang in der Jugendfreizeitstätte und Veröffentlichung im Amtsblatt einberufen wurde und wenigstens 30 stimmberechtigte Jugendliche (§ 10 Ziff. 2) anwesend sind. Die Vollversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - 2.1 Die Frühjahrsvollversammlung hat insbesondere zur Aufgabe
    - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts vom Jugendrat
    - b) die Bestimmung der Richtlinien für die Arbeit der Jugendfreizeitstätte auf Jahresdauer im Rahmen dieser Satzung
    - c) Genehmigung des internen Haushaltsplanes (§ 6 Ziff. 6).
  - 2.2 Die Herbstvollversammlung hat insbesondere zur Aufgabe
    - a) die Wahl der Sprecher
    - b) die Bestätigung des vom Stadtjugendring entsandten Sprechers
    - c) die Bestätigung der von Interessengruppen entsandten Sprecher.
3. Die Vollversammlung fasst ausschließlich Beschlüsse zu Fragen und Aufgaben, welche die Freizeitstätte betreffen.
4. Die Vollversammlung wird geleitet von drei Sprechern des Jugendrates. Ein Sprecher nimmt die Schriftführung wahr.

### **§ 6 Jugendrat**

1. Der Jugendrat setzt sich aus den von der Vollversammlung gewählten fünf Sprechern und einem vom Stadtjugendring entsandten Sprecher zusammen. Die

bestehenden Interessengruppen sind berechtigt, je ein Mitglied als beratendes Mitglied zu delegieren.

2. Die Mitglieder des Jugendrates werden für die Dauer eines Jahres gewählt.
3. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens vier Sprecher anwesend sind.
4. Der Jugendrat ist das geschäftsführende Mitverwaltungsorgan der Jugendfreizeitstätte. Er führt die Beschlüsse der Vollversammlung im Rahmen dieser Satzung und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch. Zu jeder Sitzung ist der Beirat einzuladen.
5. Im Zusammenwirken mit den hauptamtlichen Kräften erstellt der Rat rechtzeitig einen Haushaltsvorschlag für den städt. Haushaltsplan und leitet ihn der Stadt Fürth - Jugendamt - zu.
6. Der Jugendrat erstellt den internen Haushaltsplan mit den zur Verfügung stehenden Mitteln und legt ihn der Frühjahrsvollversammlung zur Genehmigung vor.
7. Der Jugendrat ist Verhandlungspartner der Stadt Fürth - Jugendamt -.
8. Der Jugendrat übernimmt in Zusammenarbeit mit den Interessengruppen, den Einzelbesuchern und den hauptamtlichen Kräften der Freizeitstätten die Organisation und Koordination des Betriebes; Betrieb und Programm ist mit den Leitern des Kinderbereiches abzusprechen.

#### **§ 7 Der Beirat**

1. Der Beirat besteht aus dem Leiter des Jugendamtes oder dem Jugendpfleger, dem Pfleger der Jugendfreizeitstätten und den hauptamtlichen Mitarbeitern des Jugendbereiches.
2. Bei jeder Sitzung des Jugendrates hat der Beirat das Recht, anwesend zu sein und beratend mitzuwirken.
3. Bei Beschlüssen, die gegen die bestehende Rechtsordnung oder gegen den Sinn dieser Satzung verstoßen, hat der Beirat ein Einspruchsrecht.

#### **§ 8 Die Interessengruppen**

1. Die Interessengruppen sind freiwillige Zusammenschlüsse von Jugendlichen, die sich selbst ein Aufgabengebiet suchen und innerhalb des Hauses ihre Wünsche, Pläne und sonstige Aktivitäten bekannt machen und durchführen.
2. Die Interessengruppen informieren über ihre Programme und Aktivitäten.
3. Die Aktivitäten der Interessengruppen sind auf Verlangen in ihrer Zielsetzung der Vollversammlung offen zu legen.

4. Die Interessengruppen nehmen neben ihren Aufgaben im Einvernehmen mit dem Jugendrat auch allgemeine organisatorische Arbeiten in den Jugendfreizeitstätten wahr.

#### **§ 9 Befugnisse der hauptamtlichen Kräfte**

1. Die hauptamtlichen Kräfte leisten organisatorische Hilfe, geben Anregungen für die inhaltliche Arbeit, unterstützen und beraten die Besucher in jugendeigenen Problemen.
2. Sie haben Zugang zu allen Organen der Jugendfreizeitstätten und sollen dort beratend mitwirken.
3. Bei Beschlüssen der Vollversammlung und des Jugendrates sind sie zu hören.

#### **§ 10 Wahlen und Beschlüsse**

1. Sofern nichts anderes bestimmt ist, genügt die einfache Mehrheit für die Durchführung von Wahlen und Beschlussfassung.
2. Wählbar ist jeder Stimmberechtigte. Stimmberechtigt ist jeder, der in Fürth seinen Wohnsitz hat oder in Fürth in Schul- oder Berufsausbildung oder in einem Arbeitsverhältnis steht, im Alter zwischen 12 und 24 Jahren.
3. Abwahl eines Ratsprechers kann mit Zweidrittel-Mehrheit in jeder Vollversammlung erfolgen, gleichzeitig muss eine Neuwahl stattfinden.

#### **§ 11 Rücktritte**

1. Rücktritte können auf jeder Vollversammlung erfolgen.
2. Nach jedem Rücktritt ist sofort eine Neuwahl durchzuführen.

#### **§ 12 Sonderbestimmung**

Werden die Abstimmungsvoraussetzungen bei Wahlen und Beschlüssen nicht erreicht, ist die jeweilige Versammlung an einem späteren Zeitpunkt erneut einzuberufen.

### **C. Organisation und Mitverwaltung im Kinderbereich**

#### **§ 13 Mitbeteiligung der Kinder**

Die Leiter und anderen Mitarbeiter sollen bestrebt sein, die Kinder schrittweise für ein mitwirkendes Planen und Handeln zu gewinnen. Mitverwaltungsgremien können geschaffen werden.

**§ 14**

Eine Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendarbeit hat stattzufinden.

**D. Schlussbestimmungen**

**§ 15 Hausrecht**

Das Hausrecht üben die in den Jugendfreizeitstätten hauptamtlich tätigen Personen aus.

**§ 16**

Die Satzung tritt eine Woche nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung für Jugendzentrum und den Aktivspielplatz vom 24.03.1976 (Amtsblatt v. 02.04.1976, Nr. 13) tritt gleichzeitig außer Kraft.